

Satzung des Deutschen Teckelklubs Gruppe Flensburg e.V.

Beschlossen und genehmigt auf der Generalversammlung am 26.02.2011 in Handewitt.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

1. Der Klub führt den Namen „Deutscher Teckelklub Gruppe Flensburg e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg unter Nr. 1166 eingetragen. Sein Sitz ist Handewitt.
2. Der Klub fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinszwecke

1. Der Klub fördert alle Bestrebungen, den Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten und seine jagdlichen Eigenschaften zu pflegen, um der waidgerechten Jagd und damit dem Schutz des deutschen Wildes zu dienen .
2. Die Führung des Stammbuches erfolgt in Duisburg. Die Veranstaltung von Ausstellungen, Zuchtschauen und Jagdgebrauchsprüfungen sollen neben vielen anderen Maßnahmen dazu beitragen, den Vereinszweck zu erfüllen. Der Klub wahrt die gemeinsamen Interessen aller ordentlicher Teckelzüchter und Teckelhalter.
3. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht insbesondere durch
 - a). Die Gesunderhaltung des Teckels, die vor allem dadurch erreicht wird, dass sein ausgeprägten Bewegungsdrang genügend Rechnung getragen wird. Hierdurch erfolgt gleichzeitig eine körperliche Ertüchtigung der den Hund begleitenden Teckel-Eigentümer und –Führer, Die durch planmäßige Ausbildung des Teckels für die verschiedensten Verwendungszwecke noch intensiviert wird.
 - b). Die Förderung des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Hundehaltungsverordnung vom 10. Mai 1974 (Bundesgesetzblatt I S 1277) und die Bekämpfung von Tierseuchen. Kein Zuchtwart des Deutschen Teckelklubs darf Welpen abnehmen und tätowieren die nicht vorher vom Tierarzt gegen die Tierseuchen Staupe und Hepatitis geimpft worden sind, Für Ausstellungen und Prüfungen des DTK ist der Nachweis der Tollwutschutzimpfung für die teilnehmenden Hunde erforderlich. Diese Maßnahme dient auch der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, da einige dieser Hundekrankheiten auf Menschen übertragbar sind.
 - c). Die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Zweck wird verwirklicht durch faire und kameradschaftliche Teilnahme an internationalen Ausstellungen und internationalen Prüfungen des DTK.
 - d). Förderung der Zucht und Vererbungsforschung, hiermit zusammenhängender wirtschaftlicher Fragen sowie der gesunden Fütterung und Haltung des Teckels.

§ 3 Gliederung des Klubs

1. Die Bildung der Gruppe ist von mindestens sieben Mitgliedern zu beantragen. Nichtmitglieder sind antragsberechtigt, wenn sie gleichzeitig ihre Aufnahme als Mitglied des Deutschen Teckelklubs beantragen.
2. Die Gruppe gehört der Arbeitsgemeinschaft (Arge) Nord an.

§ 4 Mitgliedschaft.

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.
2. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Teckelklubs sein, der vom Verband für das deutsche Hundewesen bzw. von der FCI nicht anerkannt ist.
3. Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft, der Benutzung des Stammbuches sowie von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Züchter, die bewusst Hundehändler beliefern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt mittels Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag wird in der Klubzeitung veröffentlicht. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung kein begründeter Einspruch gegen die Aufnahme bei der Geschäftsstelle des Klubs eingelegt wird.
2. Die Einsprüche gegen die Aufnahme werden von dem geschäftsführenden Vorstand entschieden. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Jedes neues Mitglied erhält die Mitgliedsrechte erst nach Zahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Teckelklubs Gruppe Flensburg e.V. kann der Vorstand solche Personen ernennen, die sich in langjähriger Mitgliedschaft um die Zucht oder Gebrauchsarbeit oder den Klub selbst hervorragend verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder, Ehrevorstandsmitglieder und Mitglieder, denen die Ehrennadel für 40-jährige Mitgliedschaft verliehen ist, sind vom Beitrag befreit.
3. Ein früheres langjähriges Vorstandsmitglied, das sich besondere Verdienste um den Teckelklub erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrevorsitzenden oder Ehrevorstandsmitglied ernannt werden. Er hat dann Sitz, aber keine Stimme im Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch form- und fristgerechte Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist der Gruppe schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Klubvermögen. Sie verlieren ihre Befugnis, als Richter tätig zu sein.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Der 1. Vorsitzende kann in dringenden Fällen das einstweilige Ruhen der Mitgliedsrechte und Funktionen anordnen, falls gegen das betreffende Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet ist oder falls die Interessen des DTK diese Maßnahmen erfordern. Der Vorsitzende übersendet den Vorgang unverzüglich dem zuständigen Ehrengericht zur endgültigen Entscheidung.
2. Das Ruhen der Mitgliedsrechte kann auch durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts angeordnet werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Der Jahresbeitrag, das Eintrittsgeld und die Gebühren werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Sind Eheleute oder ihre Nachkommen, die in einer Hausgemeinschaft leben, Mitglieder des Klubs, dann zahlen das zweite und folgende Mitglied dieser Gemeinschaft den halben Betrag. Diese Vergünstigung entfällt für das Mitglied der Familiengemeinschaft, das sich einen Zwingernamen hat schützen lassen. Den Familienmitgliedern, die die Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen, wird keine Vereinszeitschrift übersandt.
3. Der Vorsitzende ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Jahresbeitrag zu ermäßigen, Stundung zu gewähren, Ratenzahlungen zu genehmigen oder den Beitrag zu erlassen.
4. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres zu zahlen. Mitglieder, die nach dem 30. Juni aufgenommen werden, zahlen für den Rest des laufenden Geschäftsjahres nur den halben Jahresbeitrag und das Eintrittsgeld.
5. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt, dann ruhen alle Mitgliedsrechte. (Siehe jedoch §7, Abs.1). Ein Anspruch auf Nachlieferung der Vereinszeitschrift besteht nicht.
6. Der Jahresbeitrag wird von der Gruppe eingezogen und wird unverzüglich nach Rechnungsstellung an die Geschäftsstelle Duisburg abgeführt. Nicht rechtzeitig eingegangene Beiträge werden von der Gruppe schriftlich angemahnt und bei Nichtzahlung danach durch Postnachnahme erhoben. Dieses Mahnverfahren ist bis spätestens zum 30. Juni abzuschließen und die angemahnten Beiträge unverzüglich abzuführen.
7. Für die Inanspruchnahme des Zuchtbuches werden Gebühren erhoben. Diese werden nach Abzug aller Kosten, wie Druck der Stammbücher, Büromaterialien, Telefongebühren und Gehältern, für satzungsgemäße Zwecke verwandt. Eintragungsanträge in das Zuchtbuch werden für neuaufgenommene Mitglieder erst vollzogen, wenn die Beiträge für das Geschäftsjahr entrichtet sind.

§ 10 Organe des Klubs

Die Organe des Klubs sind

- der Vorsitzende
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Generalversammlung

§ 11 Der Vorsitzende

1. Vorstand des Klubs im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind, jeder für sich, berechtigt, den Klub gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Sind beide Vorsitzende verhindert, dann hat der Vorstand einen geschäftsführenden Vorsitzenden zu wählen.
3. Der Vorsitzende ist berufen, alle Geschäfte zu erledigen, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Ihm obliegt die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung, ferner die Erledigung der ihm durch Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der erste und zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zum erweiterten Vorstand gehören der oder die Leistungswarte und der oder die Zuchtwarte.
2. Die Ämter des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes sind Ehrenämter. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Auslagen nach den Richtlinien VDH erstattet.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege zustande kommen. Der erweiterte Vorstand ist ebenfalls stimmberechtigt.

§ 14 Amtszeit und Wahl der Mitglieder des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, die Leistungs- und Zuchtwarte werden von der Generalversammlung gewählt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Aufgaben zu erfüllen, die nicht ausdrücklich einem andern Organ des Vereins obliegen.
2. Dem Vorstand werden ferner folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a). Überwachung der Satzung und aller Beschlüsse der Generalversammlung
 - b). Vorschläge zur Ernennung von Richtern
 - c). Überwachung von Schauen, Prüfungen und Eignungsbewertungen

§ 16 Die ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich vor der Generalversammlung der Arbeitsgemeinschaft stattzufinden.
2. Die Generalversammlung obliegt die
 - a).Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b).Änderung der Satzung
 - c).Prüfung und Rechnungslegung
 - d).Erteilung der Entlastung
 - e).Wahl von 2 Kassenprüfern, die die Kassengeschäfte jährlich zu prüfen haben. Ein Kassenprüfer darf nur höchstens 2 Jahre Kassenprüfungsgeschäfte übernehmen.
 - f).Festsetzung des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und der Gebühren.
 - g). Festsetzung des Tagungsortes der nächsten Generalversammlung
3. Anträge für die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche nach der erfolgten Veröffentlichung des Termins bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Verspätet eingekommene Anträge können in der Generalversammlung nicht mehr behandelt werden.
4. Der Vorstand kann noch während der Generalversammlung Dringlichkeitsanträge einbringen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Generalversammlung.
5. Die Tagesordnung ist mittels Einladung allen Mitgliedern 2 Wochen vor der Generalversammlung bekanntzugeben.

§ 17 Stimmrecht

1. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied, das seinen Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr bezahlt hat, eine Stimme.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen ist bei Abstimmungen eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich

§ 18 Die außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindesten 10 v. H. der Mitglieder den Antrag mit Begründung bei ihm schriftlich einbringen. Der Ort und der Tag der außerordentlichen Generalversammlung sind von dem Vorstand spätestens 2 Wochen vorher mit der Tagesordnung und Text der gestellten Anträge bekanntzugeben.

§ 19 Ehrengerichtsbarkeit

1. Der ideelle Zweck des Klubs kann nur bei Beachtung der Satzung, der Prüfungsordnung, der Zuchtbestimmungen und Ordnungsbestimmungen sowie bei Wahrung der Interessen des Vereins erreicht werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Ehrengerichtsbarkeit.
2. Sie ist unbeschadet des Vorranges der staatlichen Gerichtsbarkeit auszuüben.
3. Die Ehrengerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Verstöße gegen die unter Ziffer 1 niedergelegten Pflichten.

4. Die Ehrengerichte können erkennen auf
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis 1000 DM
 - d) Aberkennung der Befähigung zur Übernahme von Ämtern innerhalb des Klubs
 - e) Zuchtverbot
 - f) Ausstellungs- und Prüfungssperre
 - g) Ausschluss
5. Die Maßnahmen unter d-e können auch befristet ausgesprochen werden. Sie können auch auf Bewährung verhängt werden.
6. Eine Verbindung mehrerer Maßnahmen ist möglich. Die Ehrengerichte können die Veröffentlichung der Maßnahmen im Vereinsorgan anordnen.
7. Das Ehrengericht wird beim DTK in Duisburg geführt.

§ 20 Schlichtungsausschüsse

Die Ehrenräte haben gleichzeitig die Funktion von Schlichtungsausschüssen. Sie sind bei Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Deutschen Teckelklub und seinen Gliederungen vor Inanspruchnahme des Rechtsweges anzurufen. Die Schlichtungsausschüsse sollen eine außergerichtliche Bereinigung der Angelegenheit versuchen. Der Schlichtungsausschuss wird beim DTK in Duisburg geführt.

§ 21 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss muss erfolgen:
 - a) bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Ahnentafeln
 - b) bei wissentlich falscher Aussage vor dem Ehrengericht
 - c) bei Betätigung als Hundehändler. Wird die Hundehändler-Eigenschaft erst nach erfolgter Aufnahme bekannt, so erfolgt der Ausschluss formlos ohne besonderes Verfahren.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung, bei schweren Verfehlungen gegen die Zucht- und Eintragungsbestimmungen, gegen die Prüfungsordnung oder gegen sonstige, vom Vorstand oder von der Generalversammlung beschlossene Bestimmungen
 - b) bei einem die Teckelzüchter schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Klubs,
 - c) bei schwerer öffentlicher Beleidigung eines anderen Mitglieds
 - d) bei öffentlicher, ungebührlicher Kritik eines Klubrichters oder Anwärters
 - e) bei wiederholter Störung des Klubfriedens oder der Interessen des DTK
 - f) bei rechtmäßigem Ausschluss von kynologischen Veranstaltungen seitens des zuständigen Verbandes
 - g) bei Verstoß gegen die Jägerehre mit nachfolgendem Ausschluss aus Jagdorganisationen
 - h) bei rechtskräftiger Bestrafung durch ein ordentliches Gericht.
3. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vertreters des Klubinteresses beim Ehrengericht das zuständige Ehrengericht.
4. Der formlose Ausschluss nach § 22 1.Abs. c) wird hiervon nicht berührt.
5. Ausgeschlossenen Mitgliedern wird das Zuchtbuch gesperrt, der für sie eingetragene Zwingername ist zu löschen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins (oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke) fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Nord e.V. im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

Die Auflösung des Klubs kann nur bei einer $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, in welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss.

§ 23 Anerkennung der Satzung und Gruppenordnung

Die Gruppe Flensburg e.V. erkennt die Satzung und die Gruppenordnung, die vom Hauptvorstand und der Generalversammlung beschlossen ist, an.

1. Vorsitzender Maik Jessen